

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE)

vom 17. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2020)

zum Thema:

Zukünftige Gefahreinschätzung von rechtsextremen Demonstrationen

und **Antwort** vom 27. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mrz. 2020)

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22683
vom 17. Februar 2020
über Zukünftige Gefahreinschätzung von rechtsextremen Demonstrationen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Im Rahmen einer Demonstration der rechtsextremen Gruppierung „Wir für Deutschland“ unter dem Motto „Tag der Nation“, kam es am 03.10.2019 in Berlin Mitte zu mehreren Zwischenfällen. In der Antwort auf meine Anfrage „Demonstrationen in Mitte am 3.10.2019“ (Drucksache 18 / 21 574) bestätigte der Senat, dass bei Kontrollmaßnahmen im Vorfeld der Demonstration u. a. zwei Kubotan, eine Sturmhaube, drei Tierabwehrsprays sowie ein Paar Quarzsandhandschuhe sichergestellt wurden. Während der Veranstaltung kam es aus der Versammlung heraus außerdem zu verschiedenen Straftaten und Bedrohungen.

1. Wie wirken sich diese Ereignisse auf die Gefahreinschätzung der Polizei im Hinblick auf zukünftige rechtsextreme Demonstrationen im allgemeinen und speziell auf eine mögliche Versammlung der Gruppierung „Wir für Deutschland“ aus?
Bitte erläutern.
2. Welche Maßnahmen leiten sich daraus für zukünftige Einsatzplanungen ab? Sind diesbezüglich . a. strengere Auflagen für Versammlungen und/oder intensivere Kontrollmaßnahmen im Vorfeld der Versammlungen geplant? Falls keine Verschärfungen der Präventionsmaßnahmen, im Hinblick auf erneute rechtsextreme Demonstrationen geplant sind, bitte ausführen.

Zu 1. und 2.:

Behördliche Eingriffe in die von Artikel 8 Grundgesetz geschützte Versammlungsfreiheit setzen stets eine Einzelfallprüfung voraus. Dabei müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände für eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung des Aufzuges oder der Kundgebung vorliegen. Die Gefahrenprognose muss dabei immer auf hinreichende Tatsachen gestützt werden, bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen nicht aus.

Für diese Gefahrenprognose können auch Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, sofern weitgehende Ähnlichkeiten zu der vorgesehenen Versammlung bestehen. Die bloße politische Ausrichtung von Anmeldenden oder Teilnehmenden reicht für eine Vergleichbarkeit allein nicht aus.

Sind konkrete Tatsachen erkennbar, die bei Durchführung der Versammlung zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen könnten, werden in Bezug auf die jeweilige Versammlung aus Gründen der Gefahrenabwehr entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Als mögliche Maßnahmen kommen u.a. tatsächengestützte Kontrollmaßnahmen, Aufklärungsmaßnahmen sowie die Beauftragung der Versammlung in Betracht. Dabei sind die zu treffenden Maßnahmen stets einzelfallbezogen und können nicht pauschalisiert werden.

Pauschale Aussagen zu künftigen von Personen oder Gruppierungen angemeldeten Versammlungen sind ohne genaue Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht möglich.

Im Übrigen liegen dem Senat Erkenntnisse vor, dass sich der Verein „Wir für Deutschland e.V.“ am 31. Dezember 2019 selbst aufgelöst hat.

Berlin, den 27. Februar 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport